



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-12211 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/446-II/2/90

Wien, am 13. August 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER
Parlament
1017 W i e n

5682 IAB
1990 -08-16
zu 6026/J

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. GUGERBAUER hat am 13. Juli 1990 unter der Nr. 6026/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "4656/AB" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Wie erklären Sie den Widerspruch zwischen Ihrer Anfragebeantwortung 4656/AB und der geschilderten und beweisbaren Uninformiertheit des Generaldirektors für öffentliche Sicherheit?"

Die vorliegende Anfrage beantworte ich wie folgt:

Das Faktum, daß die Bundespolizeidirektion Wels über den Selbstmord des BezInsp. PAUNZENBERGER am 24.10.1989 an die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit fernschriftlich Bericht erstattete bedeutet nicht, daß der Generaldirektor hiervon Kenntnis haben mußte.

Die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit ist eine in sechs Gruppen unterteilte Organisationseinheit, die insgesamt 18 Abteilungen umfaßt. Es ist durchaus nicht ungewöhnlich, daß

Berichte direkt an die für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe zuständige Gruppe oder Abteilung erstattet werden. Bei der angeführten Größenordnung wäre es auch aus Kapazitätsgründen faktisch unmöglich, daß jeder Bericht dem Generaldirektor vorgelegt wird.

Im konkreten Fall war als vermutlicher Grund für den Selbstmord eine schwere Krankheit angegeben gewesen, sodaß eine Information des Generaldirektors als nicht notwendig erachtet wurde. Ein Bezug zum Mordfall HOCHGATTER war in dem Bericht nicht enthalten.

Die in der Einleitung Ihrer Anfrage erwähnten mehrstündigen Recherchen sind im Zusammenhang mit der in den Raum gestellten Vermutung zu sehen, der Grund für den Selbstmord des BezInsp. PAUNZENBERGER liege in den gegen Tibor FOCO geführten Ermittlungen.

Fraay *län*